GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0385/25	
Amt: **Fachbereich 4 - Abteilung 4.1 / Stä**	Datum: **28.05.2025**	Az.: **460.571**

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ausschuss für Kultur und Soziales		10.07.2025	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		29.07.2025	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Förderung von Trägern der Kindertagesbetreuung - Vereinheitlichung des Betriebskostenzuschusses Ü3 für alle Trägerformen (ohne Defizitbezuschussung) auf 70%

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:
Gemäß § 9 Ziffer 1.1 sind Themen der Kindertagesbetreuung im Ausschuss für Kultur und Soziales zu behandeln.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:
Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, daher erfolgen Vorberatung und Entscheidung öffentlich.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat stimmt der Vereinheitlichung des Betriebskostenzuschusses Ü3 (Kindergärten) für alle Trägerformen auf 70% rückwirkend ab 01.01.2025 zu.

Dies betrifft aktuell Träger in Form einer gGmbH.
Dies betrifft nicht die Träger mit Defizitbezuschussung (konfessionelle Träger).

Verfasser:	Abteilung:	OBB:	FBL 1:	FBL 2:	FBL 3:	FBL 4:	FBL 5:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt:

Kita-Trägerverträge regeln die Finanzierung und die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den freien und konfessionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen U6-Betreuungsplatz. Basis ist § 8 KiTaG und die zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung.
Das KiTaG legt lediglich die Mindestförderung fest, macht aber darüber hinaus keine Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung. Welche Kosten in welcher Höhe zuschussfähig sind, regelt der Vertrag zwischen Kommune und Träger.

Zum 01.01.2019 wurde die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für Kindergartenträger (Ü3) in Vereinsform auf 70% beschlossen. Bis dahin erhielten Vereine, wie auch gGmbHs, Zuschüsse von 63% der anerkannten Betriebskosten.
Die Anhebung der Förderung nur für Vereine hat eine Ungleichbehandlung der gGmbHs herbeigeführt.

Argumentiert wurde 2019 damit, dass Vereine zunehmend mehr Geld brauchen, da immer weniger Ehrenamtliche zur Verfügung stehen, die betriebsnotwendige, nicht-pädagogische Arbeit unentgeltlich übernehmen. Dabei blieb unberücksichtigt, dass gGmbHs diese Arbeiten ebenfalls nicht durch Ehrenamtliche ausüben lassen und dass es keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung gibt.

In den Folgejahren wurde die Ungleichbehandlung durch zwei Ereignisse relevant:

1. Der Verein akib e.V. hat seine Betriebsform gewechselt und wurde zur Wolkenflitzer gGmbH. Ein Grund dafür war die nötige Professionalisierung der Kita-Trägerschaft und die stärkere Trennung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.
   Dies brachte eine Verbesserung für die verwaltungsbezogene Zusammenarbeit. Es hatte jedoch zur Folge, dass die zehn Kindergartenplätze seit 01.01.2024 nicht mehr mit 70%. sondern nur noch mit 63% der anerkannten Betriebskosten gefördert werden. Dies stellt die Trägerin vor existentielle Herausforderungen.
   Die Trägerin hat Ende 2024 einen Antrag auf Erhöhung der Förderung auf 70% gestellt.

2. Die Mehr Raum für Kinder gGmbH war bisher in Emmendingen Träger von U3 Einrichtungen. Dort gibt es den Unterschied der Förderhöhe zwischen Vereinen und gGmbHs nicht.
   Durch die Übernahme des Kindergartens Villa Sonntag betreibt die gGmbH nun auch eine Ü3 Einrichtung in Emmendingen.
   Der Träger hat dargelegt, dass der Betrieb mit 63% Bezuschussung langfristig nicht aufrecht gehalten werden kann.

Durch das Gewinnerzielungsverbot, dem gGmbHs genauso unterstehen wie Vereine, ist eine Rücklagenbildung zur Deckung des Defizits nicht möglich.

Betroffen sind die Träger, die einen großen Beitrag zur Stabilisierung des Betreuungsangebots leisten, indem sie Einrichtungen von insolventen Trägern übernommen haben:

- Wolkenflitzer gGmbH: Übernahme der Kita Villa Jundt → jetzt Villa Wolkenland
- Fröbel gGmbH: Übernahme der Kita am Mühlbach
- Mehr Raum für Kinder gGmbH: Übernahme der Kita Villa Sonntag → jetzt Piratenbucht

Um die Ungleichbehandlung aufzuheben und den Trägern die Weiterführung der Kindergärten zu ermöglichen, ist aus Sicht der Stadtverwaltung eine Angleichung der Förderung auf 70% der anerkannten Betriebskosten nötig.

Historie:

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

26.06.2018 - SV 0995/18 Erhöhung Betriebskostenzuschuss für Kindergartenträger (Ü3) in Vereinsform

Anlagen:

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe): THH 410, PG 3650
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPl/APl-Deckung: Personaleinsparung bei städtischen Kitas.

Finanzielle Auswirkungen auf Basis Betriebskosten 2023 zzgl. 10%:

	Differenz 63% zu 70% Zuschuss
Wolkenflitzer gGmbH	13.262 €
Fröbel gGmbH	64.192 €
Mehr Raum für Kinder gGmbH	35.280 €
Summe	**113.462 €**